

V. KOROŠEC, LJUBLJANA

Die Tontafel KBo.VI, 4 und ihr relatives Alter

In der reichen und vielseitigen Forschungstätigkeit des hochverehrten Herrn Jubilars nimmt die hethitische Rechtssammlung¹⁾, unsere Hauptquelle für die Kenntnis des hethitischen Rechts, eine bevorzugte Stellung ein. Der Zusammenarbeit des verewigten Heinrich Zimmern mit Johannes Friedrich verdanken wir die erste Übersetzung der Hethitischen Gesetze (1922)²⁾. Seit dieser Zeit unterließ Prof. J. Friedrich keine Gelegenheit, ohne durch bald kürzere, bald ausführlichere Beiträge das Verständnis von einzelnen hethitischen Rechtsvorschriften zu fördern³⁾. Mit Spannung sehen wir nunmehr seiner bereits angekündigten neuen Umschrift und Übersetzung der hethitischen Rechtssammlung entgegen. - Darum soll auch dieser bescheidene Artikel eine Frage aus dem Bereich derselben hethitischen Rechtsquellen herausgreifen. Trotz seiner Schlichtheit möge er als ein Zeichen der Dankbarkeit vom hochverehrten Lehrer und Meister wohlwollend angenommen werden!

Die gemäß der Ausgabe von Fr. Hrozný⁴⁾ 200 Paragraphen zählende hethitische Rechtssammlung setzt sich aus zwei Tafeln zusammen, die bereits von den hethitischen Schreibern nach den Anfangsworten "Wenn ein Mann" oder "Wenn ein Weinstock" bezeichnet wurden. Die Tafeln unterscheiden sich voneinander in mancher Beziehung, nicht zuletzt auch in ihrer Textüberlieferung.

So sind uns insbesondere von der ersten Hälfte der ersten Tafel, zwar stark lückenhaft, vier Abschriften überliefert, die nach der

autographierten Ausgabe in den Keilschrifttexten aus Boghazköi (= KBo) als KBo.VI, Nr. 2, 3, 4 und 5 bezeichnet werden. In der Beurteilung des relativen Alters der vier Abschriften bestand lange eine communis opinio, wonach die Tontafeln KBo. VI, 2, 3 und 5 die hethitischen Rechtsvorschriften in derjenigen Fassung enthielten, wie sie wohl im letzten Jahrhundert des Neuen Hethiterreiches Geltung hatten, während im Text von KBo. VI, 4 der Anfang einer Neuredaktion vorläge⁵⁾. Der Kürze halber wollen wir im Folgenden den in KBo. VI, 2, 3 und 5 überlieferten Text als den älteren, den Text von KBo. VI, 4 jedoch als den jüngeren (oder gar den jüngsten) Wortlaut der hethitischen Gesetze bezeichnen.

Übrigens darf man nicht übersehen, daß selbst die Abschriften KBo. VI, 2, 3 und 5 keineswegs einen völlig einheitlichen Text bieten⁶⁾. Soweit der lückenhafte Zustand Vergleiche zuläßt, können wir behaupten, daß unter den drei älteren Abschriften die Tafel KBo. VI, 2 wohl die älteste sein dürfte. Denn in ihr fehlen noch mehrere Bestimmungen (so z. B. die ehorechtlichen §§ 27?, 29-31, 34, 36), die die Abschrift KBo. VI, 3 enthält, - diese Rechtssätze sind wohl anlässlich der Abfassung von KBo. VI, 3 eingeführt worden. Noch jünger als KBo. VI, 3 war der leider arg beschädigte Text von KBo. VI, 5. Er lehnt sich zwar eng an KBo. VI, 3 an, zugleich weist er aber auch bedeutende Varianten auf und bietet mitunter sogar besseren Gesetzestext (§§ 26-28, 46?)⁶⁾.

Im Gegensatz zur bisherigen Auffassung vertritt B. Rosenkranz in seinem in der ZA. NF. X (1938, 210-214) veröffentlichten Artikel "Zur Chronologie der hethitischen Gesetze" die Ansicht, daß man den Text von KBo. VI, 4 für älter ansehen müsse als denjenigen von KBo. VI, 2 und 3, wobei er jedoch hinzufügt, daß KBo. VI, 4 keineswegs den ältesten Text enthielt, sondern daß ein weiteres,

noch ursprünglicheres Exemplar als KBo. VI, 4 vorauszusetzen sei⁷⁾. Der interessante Artikel bringt manche wertvolle Beobachtung, in der Hauptfrage glaube ich jedoch, der Auffassung des auch von mir sehr verehrten Forschers nicht beipflichten zu können. Durch einen Vergleich der Bestimmungen von KBo. VI, 4 mit denjenigen von KBo. VI, 2, 3 und 5 soll gezeigt werden, daß der Text von KBo. VI, 4 die jüngste bisher bekannte Redaktion der hethitischen Rechtssammlung darstellt.

Um die Zitierweise zu vereinfachen, wollen wir im Anschluß an die Zählung in Hroznýs Code Hittite⁷⁾ die Bestimmungen von KBo. VI, 4 mit den fortlaufenden römischen Ziffern, diejenigen von KBo. VI, 2, 3 und 5 mit den arabischen Ziffern bezeichnen.

Der Text von KBo. VI, 4 beginnt in Hroznýs Code Hittite mit dem § II, der dem älteren § 4 entsprach. Da der Anfang der Tafel KBo. VI, 4 abgebrochen ist, könnte man vor dem jetzigen § II wohl mit drei Bestimmungen rechnen, die jetzt völlig zerstört sind und die den §§ 1-3 entsprochen haben dürften. Unter den von Hrozný für KBo. VI, 4 angenommenen 41 Bestimmungen sind drei (§§ I, XXVII, XXVIII) völlig zerstört, von vierzehn weiteren sind nur die Zeilenanfänge (§§ XVIII-XXVI, XXIX - XXXIII) und von dreien (§§ II, XXXIV, XLI) bloß kleine Reste erhalten. Unter den gut überlieferten Bestimmungen befassen sich die §§ III und IV (sowie der arg zerstörte § II) mit dem Schutz des Lebens, die §§ V - XVII mit der körperlichen Unversehrtheit, der § XXXV mit dem Fund, die §§ XXXVI - XL mit lebensrechtlichen Fragen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir im Rahmen dieses Artikels auf die verwickelten, für unseren Vergleich kaum sehr ergiebigen lebensrechtlichen Vorschriften eingehen wollten. Darum soll sich unser Vergleich auf die gut erhaltenen Rechtssätze unter den ersten 35 Pa-

ragraphen beschränken.

Beim Vergleich von KBo. VI, 4 mit dem Wortlauf von KBo. VI, 2, 3 und 5 springen zwei Änderungen von allgemeiner Bedeutung ins Auge. Die in den älteren Abschriften sehr häufige Schlußklausel parnašsea šuvaizzi, deren Sinn noch immer umstritten bleibt, findet man in KBo. VI, 4 ein einziges Mal (§ XII), obwohl sie in acht entsprechenden älteren Bestimmungen (§§ 4, 5, 7, 12-15, 17)¹⁰⁾ vorkam. Weshalb man sie in § XII hinzugefügt habe, läßt sich nicht erkennen, so daß die Möglichkeit eines Versehens überaus nahe liegt.

Ferner begegnet man in KBo. VI, 4 nirgends der aus KBo. VI, 2, 3 und 5 wohlbekannten Feststellung, daß man die einstigen strengeren Strafrechtssätze durch neuere, mildere ersetzt hätte¹¹⁾. Zweimal wird diese Reform auf den Entschluß eines nicht genannten hethitischen Königs zurückgeführt, der auf seinen bisherigen Anteil an öffentlichen Geldstrafen verzichtete¹²⁾. Diese stark propagandistisch gefärbte Feststellung hatte einen Sinn, solange der betreffende Herrscher am Leben war. Der spätere Urheber von KBo. VI, 4, der sich genötigt sah, einige Strafsätze zu erhöhen, hegte kaum den Wunsch, von den älteren Strafherabsetzungen eines früheren Königs zu reden. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheint die Streichung der alten Klausel als ein neuer Hinweis auf die spätere Entstehung von KBo. VI, 4.

Das Bild wird noch klarer, wenn man einzelne Bestimmungen von KBo. VI, 4 mit den entsprechenden älteren vergleicht.

Die ersten drei Strafrechtssätze der hethitischen Rechtssammlung sind lediglich auf der Tafel KBo. VI, 3 überliefert. Dabei fassen die §§ 1 und 2 die "im Streit" (šullanaz) erfolgte Tötung, somit

die überlegte Ermordung eines oder einer Freien (§ 1) oder eines Sklaven oder einer Sklavin (§ 2) ins Auge. Demgegenüber ist in den §§ 3 und 4 von einer Tötung die Rede, bei der bloß "die Hand frevelt". Der hethitische Gesetzgeber wollte darin zwischen der überlegten und der unüberlegten Tötung unterscheiden (vgl. den Unterschied zwischen Mord und Totschlag). Als Strafe wird in den vier Bestimmungen die Auslieferung einer Anzahl (1 bis 4) von "Häuptern" vorgeschrieben, womit die Auslieferung von Sklaven gemeint sein dürfte.

Als erster Rechtssatz der Tafel KBo. VI, 4 ist, wie bereits festgestellt, der arg zerstörte § II erhalten, der dem § 4 entspricht. Darin ist von der unüberlegten Tötung von Sklaven die Rede, wobei für die unüberlegte Tötung einer Sklavin eine Geldstrafe von zwei Minen Silber vorgeschrieben wird; der Strafsatz für die Tötung des Sklaven ist jedoch abgebrochen. Die doppelte Neuerung: die Unterscheidung zwischen der Tötung eines Sklaven und derjenigen einer Sklavin sowie die Ersetzung der Übergabe durch eine Geldstrafe ist im Sinne der damaligen Rechtsentwicklung wohl als ein Fortschritt zu werten.

Der dem älteren § 5 entsprechende neue § III befaßt sich mit der Bestrafung der Tötung eines hethitischen Kaufmanns. Der § 5 hatte noch die Frage berücksichtigt, ob der Kaufmann im Land Lu(wi)ja, Pala oder Hatti ermordet worden sei. Im § III wurden jedoch diese geographischen Unterscheidungen nicht mehr erwähnt. Dagegen faßt man zuerst den Raubmord, hierauf die Tötung des Kaufmanns ins Auge, und zwar sowohl die überlegte als auch die unüberlegte. Für jeden von den drei Fällen wurden Geldstrafen vorgesehen. Der Räuber mußte überdies das geraubte Hab und Gut dreifach ersetzen. Daß alle diese Änderungen einen Fortschritt bedeuten und daß des-

halb der Text des § III jünger sein muß als derjenige des § 5, ist wohl offensichtlich.

Zu derselben Folgerung gelangen wir durch den Vergleich des § IV mit seinem Urbild, dem § 6. In beiden Bestimmungen handelt es sich um einen Fremden, der auf einem Feld tot, d.h. wohl ermordet¹³⁾ aufgefunden worden ist. Laut dem § 6 mußte der Feldeigentümer, auf dessen Grundstück der Tote gefunden worden ist, hundert gipesšar von seinem Feld wohl für die Grabstätte abtreten. - Im § IV wurden jedoch weiter reichende Sanktionen vorgeschrieben, die strenger waren, wenn der tote Mensch ein Mann war. Falls man den Toten auf einem herrenlosen Grund und Boden gefunden hatte, zog man die nächste im Umkreis von 3 Meilen gelegene Stadt zur Haftung heran. Wenn es keine solche gab, blieben die Wergeldansprüche von Familienangehörigen des Toten erfolglos.

Einen zweifellos jüngeren und gesetzestechnisch besseren Text enthalten auch die §§ V - XVII von KBo. VI, 4, die Strafsätze für verschiedenartige Körperverletzungen festsetzen und somit den älteren §§ 7 - 18 entsprechen. Die älteren und die späteren Vorschriften sahen nur Geldstrafen vor, die höher waren, falls der Beschädigte ein Freier, niedriger dagegen, wenn er ein Sklave war.

Im übrigen weisen die §§ V - XVII bedeutende Besserungen auf. Der Urheber der neuen Bestimmungen hat mehrere Tatbestände genauer formuliert. Im Zusammenhang damit hat er einige frühere Strafsätze sogar erhöht¹⁴⁾ und dadurch die Gemeinschädlichkeit solcher Delikte mit Nachdruck hervorgehoben.

So hat er für das Abbeißen der Nase besonders hohe Geldstrafen angedroht (§§ XII f.) - mit dem gleichen Delikt befaßte sich übrigens auch der Gesetzgeber von Ešnunna (§ 42)¹⁵⁾. Der Rechts-

schutz von Schwangeren wurde erhöht¹⁶⁾ und endgültig ohne Rücksicht auf die Schwangerschaft auch Sklavinnen¹⁷⁾ zuerkannt (§§ XVI f.). Das Schmerzensgeld für Kopfverletzungen wurde von 6 auf 10 Silbersekeln erhöht und zugleich das ärztliche Honorar festgesetzt (§ IX).

Nach dem älteren Recht wurde das Einschlagen von Augen oder Zähnen gleich streng bestraft (§ 7). Nunmehr wurden dafür zwei Deliktstatbestände aufgestellt. Die Blendung wurde dabei strenger als früher geahndet. Zugleich wurde auch hier zwischen der überlegten (sullanaz = aus Zorn) und der unüberlegten ("wenn die Hand frevelt") Tat unterschieden (§§ V f.).

Das Einschlagen von Zähnen wurde laut den §§ VII f. weniger streng geahndet; die Strafbarkeit setzte die Beschädigung von mehreren (zwei oder drei) Zähnen voraus.

Ähnlich berücksichtigte man bei der Bestrafung der Beschädigung eines Armes oder eines Beines die Frage, ob dies eine Lähmung des Verletzten nach sich zog oder nicht (§§ X f.).

Den in den älteren Abschriften angedeuteten Grundsatz, wonach die Strafsätze für die Verletzungen von Sklaven um die Hälfte niedriger sein sollten als die Strafsätze für die Zufügung einer gleichen Verletzung einem Freien, führte der Urheber von KBo. VI, 4 folgerichtig durch¹⁸⁾.

Endlich zeigt sich der Fortschritt in der Rechtsentwicklung sehr deutlich auch in den Vorschriften über die Behandlung des Fundes.

In den älteren Bestimmungen befaßte sich der § 45 mit dem Fund von Geräten, der § 71 mit dem Fund von Haustieren (Rind, Pferd, Maulesel), während der § XXXV von KBo. VI, 4 für den Fund von Geräten und von Haustieren (Rind, Schaf, Pferd, Esel) eine ein-

heitliche Rechtsvorschrift aufstellte.

Ein gefundenes Gerät mußte laut § 45 dem Eigentümer vom Finder zurückgegeben werden, widrigenfalls der Finder als Dieb betrachtet wurde¹⁹⁾. Stillschweigend wird wohl angenommen, daß sich der Fundort in der Nähe des Aufenthaltsorts des Eigentümers befunden haben wird.

Der § 71 geht jedoch von der gleichfalls stillschweigenden Annahme aus, daß der Finder den Tiereigentümer nicht kannte, denn andernfalls mußte er ihm gemäß den §§ 60 - 62 das Tier zurückgeben. Die Obliegenheiten des Finders waren verschieden in der Stadt und auf dem Land. Ein in der Stadt gefundenes Haustier mußte der Finder zum "Königstor", d.h. wohl zu dem dort tagenden Königsgericht führen; daselbst wird wohl der Eigentümer sein Tier gesucht haben. - Ein auf dem Land gefundenes Haustier sollte der Finder den Ortsältesten vorweisen, um es alsdann als Arbeitstier für sich verwenden ("einspannen") zu dürfen. Hat der Eigentümer später sein Tier gefunden, konnte er es wohl zurücknehmen²⁰⁾, ohne jedoch den Finder als Dieb belangen zu können.

Nach dem neuen § XXXV mußte der Finder das Gefundene, mochte es ein Gerät oder ein Haustier gewesen sein, den Zeugen vorweisen, um sich dadurch dem Eigentümer gegenüber den Beweis seiner Redlichkeit zu sichern. Andernfalls wurde er von diesem als Dieb verfolgt und mußte dreifachen Ersatz leisten. Im § XXXV wurde somit der Grundgedanke des § 71 übernommen, verallgemeinert und mit der (dreifachen) Strafsanktion ausgestattet. Dagegen wurde die wohl überholte Unterscheidung zwischen (Haupt-)Stadt und Land gestrichen, diejenige zwischen dem Königsgericht und den Ortsältesten durch die Heranziehung von Zeugen ersetzt.

Aus dem bisherigen Vergleich zwischen KBo. VI, 4 und den entsprechenden Bestimmungen in KBo. VI, 2, 3 und 5 ergibt sich m.E. mit Sicherheit, daß der Wortlaut von KBo. VI, 4 die jüngere und zugleich die letzte Redaktion der betreffenden Bestimmungen der hethitischen Rechtssammlung enthält. Auch die lebensrechtlichen Bestimmungen (§§ XXXVI - XLI), auf die wir hier nicht eingehen konnten, bieten keinen Grund zur Annahme, daß sie im Vergleich zu den §§ 46-49 etwa älteres Recht enthielten.

Der Wortlauf von KBo. VI, 4 bietet uns eine einzigartige Gelegenheit zu beobachten, wie gegen Ende des Neuhehitischen Reiches eine Neuredaktion des geltenden Rechts aussah. Leider beschränkt sich dieser Vergleich auf eine - besonders wegen der lückenhaften Überlieferung - sehr kleine Anzahl von Bestimmungen. Besonders bedauerlich bleibt es aber dabei, daß wir über den Urheber, die Entstehungszeit sowie über die sonstigen Umstände dieser Gesetzesreform keinerlei Nachrichten haben.

1) Der Text wurde in autographierter Ausgabe veröffentlicht in den Keilschrifttexten aus Boghazköi (= KBo.) VI (von Fr.Hrozný, 1921) Nr.2-26; in den Keilschrifturkunden aus Boghazköi (= KUB) XIII (H. Ehelolf, 1925) Nr.10-16, 30-31; XXVI (A. Götze, 1933) Nr.56; XXIX (H. Ehelolf, 1938) Nr.13-38. - Eine Etikette wurde von Kemal Balkan im ersten Heft der Boğazköy-Tafeln aus dem Museum zu Ankara, Ankara Arkeoloji Müzesinde Bulunan Boğazköy Tabletleri, Istanbul 1948 unter Nr.52 veröffentlicht.

- 2) Hethitische Gesetze aus dem Archiv von Boghazköi. Der Alte Orient (= AO) 23, 2, 1922. - Dazu Nachträge 1923; Ergänzungen, AO, 24, 3, 1925, S. 27 ff.
- 3) Vgl. besonders: Sprachliches zu den hethitischen Gesetzen, ZA. N. F. 2 (36) S. 41-54 (mit Nachträgen und Verbesserungen in den Hethitischen Studien, Berlin 1924, S. 48 ff.), vgl. auch daselbst S. 284; Staatsverträge des Ḫattireiches in hethitischer Sprache, I, II, Leipzig 1926, 1930, vgl. das Verzeichnis der Belegstellen für einzelne Paragraphen im II. B., S. 227 f.; zu einigen umstrittenen Paragraphen der hethitischen Gesetze, Symbolae Koschaker, Leiden 1939, S. 1-10; Hethitisches Elementarbuch, II. Teil, Heidelberg 1946, S. 20-23, 69.
- 4) Fr. Hrozný, Code Hittite provenant de l'Asie Mineure, Paris 1922. Den Überblick der übrigen Übersetzungen bietet A. Goetze, Kulturgeschichte des Alten Orients: Kleinasien, Handbuch des Altertums, 2. Aufl. München 1957, S. 110.
- 5) Vgl. E. Cuq, Études sur le droit babylonien. Les lois assyriennes et les lois hittites, Paris 1929, S. 461; V. Korošec, Beiträge zum hethitischen Privatrecht, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 52 (1932), S. 156-169, bes. 161 ff.; A. Götze, Kulturgeschichte des Alten Orients: Kleinasien, Handbuch der Altertumswissenschaft, München 1933, S. 103 (2. Aufl. 1957, S. 111, A. 5).
- 6) Vgl. dazu V. Korošec, Beiträge (A. 5), S. 162 ff.
- 7) ZA. N. F., S. 211. - Vgl. dazu auch E. Neufeld, The Hittite Laws, London 1951, S. 75.
- 8) S. 78 ff.

- 9) Sie kommt vor in den §§ 1-5, 7-8, 11-15, 17, 19 B, 20, 25, 57-63, 67, 69, 70, 72, 77 B, 81-83, 87, 88, 91, 94, 96, 97, 104, 108, 121, 122, (123?), 124, 127, 129-132, 149.
- 10) Vgl. die Feststellung von B. Rosenkranz, ZA. N. F. X, 1938, S. 213.
- 11) §§ 7, 9, 19 B, 25, 57-59, 63-65, 67-69, 81, 91, 92, 94, 101, 119, 121, (122?), 129.
- 12) §§ 9, 25.
- 13) So die Deutung der §§ 6 und IV von J. Friedrich in den Symbolae Koschaker, S. 1-3.
- 13a) §§ V - VII, IX, X f.
- 14) So in den §§ V f., VII, XII f., XV, XVI f.
- 15) Albrecht Goetze, The Laws of Eshnunna. The Annual of the American School of Oriental Research, XXXI, New Haven 1956, S. 117.
- 16) §§ XVI f.
- 17) Anders nach dem früheren § 18 in der Fassung v. KBo. VI, 3, I, 43 f. (in KBo. VI, 2 ist der Text abgebrochen). Dagegen fehlt in KBo. VI, 5, I, 24 bereits jede zeitliche Einschränkung des Rechtsschutzes der Schwangeren. Vgl. Hrozný, Code Hittite, S. 14, A. 24.
- 18) §§ VII, XII, XV, XVII.
- 19) Für die umstrittene Übersetzung vgl. J. Friedrich, Staatsverträge, II, S. 23, A. 2.
- 20) Für die Bedeutung von šakuaššar vgl. J. Friedrich, Staatsver-

träge, I, S. 90; R. Haase, Zur Bedeutung des Wortes
sakuyašsar- in den hethitischen Gesetzestexten. Mitt. des
Instituts für Orientforschung, Berlin, V, 1957, S. 34-44, bes.
35 ff.